

Hintergrund und Position

Neue Züchtungstechniken

Rechtssichere Praxisanwendung ermöglichen

In den letzten Jahren haben sich durch erhebliche wissenschaftliche Fortschritte in der Molekularbiologie innovative und präzise Züchtungstechniken entwickelt, die einen schnelleren und effizienteren Züchtungsfortschritt ermöglichen. Sie werden unter den Begriffen „Genome Editing“ oder „Neue Züchtungstechniken“ (*New Breeding Techniques* = NBT) zusammengefasst und sind gegenüber bisherigen Züchtungsverfahren deutlich präziser und kontrollierbarer¹.

NBT werden in der Pflanzen- und Tierzucht u. a. zur Förderung der Krankheitsresistenz, der Toleranz gegen widrige Umweltbedingungen, der Weiterentwicklung des Tierschutzes und der Veränderung von Produkteigenschaften eingesetzt. Vor dem Hintergrund der wachsenden Weltbevölkerung, knapper werdender Ressourcen, sich verändernder klimatischer Bedingungen und zunehmender Anforderungen an den Tierschutz bergen die NBT erhebliches Potenzial für eine produktivere und nachhaltigere Agrar- und Ernährungswirtschaft.

In der Europäischen Union (EU) steht die rechtliche Bewertung, ob die mittels NBT entwickelten Organismen unter die Definition für einen gentechnisch veränderten Organismus (GVO) gem. EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG fallen, aus. Im Gegensatz zur Gentechnik nach geltendem Recht werden bei den meisten NBT keine Gene zwischen Organismen übertragen, sondern Veränderungen innerhalb des Genoms eines Individuums erzeugt, wie sie auch auf natürlichem Wege oder mit klassischer Züchtung entstehen könnten.

Die EU-Kommission hat mehrere wissenschaftliche Gremien mit der Bewertung und Einordnung der NBT beauftragt. Eine Arbeitsgruppe der EU-Mitgliedstaaten² und das Joint Research Centre³ kommen zu dem Schluss, dass die Mehrzahl der NBT keine GVO hervorbringt, da sich die Pflanzen nicht von konventionell gezüchteten Pflanzen unterscheiden. Auch die national zuständige und beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) angesiedelte „Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit“ (ZKBS) stützt diese Position⁴.

Die EU-Kommission schiebt seit Jahren die gentechnikrechtliche Einordnung der NBT vor sich her. 2016 hat das oberste französische Verwaltungsgericht den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen und im Vorabentscheidungsverfahren um Klärung der Anwendbarkeit des Gentechnikrechts auf bestimmte NBT gebeten. Die Antwort des EuGH ist für den 25. Juli 2018 angekündigt. Nach Auffassung des DRV müssen die europäischen Institutionen Rechtssicherheit für alle Beteiligten der Wertschöpfungskette schaffen, indem der Großteil der NBT den Ergebnissen der Expertengremien folgend von der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG ausgenommen wird. Anderenfalls würde die Anwendung der NBT durch gentechnikrechtliche Genehmigungs- und Kennzeichnungsaufgaben erheblich erschwert oder verhindert.

Hintergrund und Position

Die Einordnung von NBT als Gentechnik gem. Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG hätte im Besonderen folgende negative Konsequenzen:

- Abnahme der Wettbewerbsfähigkeit von klein- und mittelständischen Pflanzenzüchtern in Europa, da für diese der Regulierungsaufwand zu hoch wäre.
- Rückgang der Anzahl innovativer Pflanzenzüchter in Europa, damit einhergehend abnehmende Sortenvielfalt und zunehmende Marktkonzentration.
- Verzicht auf züchterischen Fortschritt zu Gunsten einer nachhaltigeren und produktiveren Agrar- und Ernährungswirtschaft und des Tierschutzes.
- Abwanderung von Innovation und Wertschöpfung in das Ausland.
- Erhebliche Probleme im internationalen Rohstoffhandel: Ist die Anwendung neuer Verfahren in der Pflanze nicht nachweisbar und wird sie von den USA und anderen Exportländern nicht als GVO eingestuft, kann sie dort ohne Auflagen kommerziell genutzt werden. Zurzeit machen die USA den Weg frei für den Anbau und die Vermarktung von NBT-Pflanzen. Die Züchter reichen bei den Behörden lediglich die Beschreibung des Verfahrens ein - die Notwendigkeit der Zulassung soll auf Ausnahmen beschränkt werden.

Entscheidet sich die EU-Kommission für die Einordnung von NBT als Gentechnik, müssen Wege für den rechtskonformen Handel mit Rohstoffen entwickelt werden, die in den Exportländern als konventionell, in der Gemeinschaft dagegen als gentechnisch verändert gelten, ohne dass dieser Unterschied in den pflanzlichen Produkten analytisch nachweisbar wäre.

Die Entwicklung zeigt, dass Pauschalierung dem Thema „Neue Züchtungstechniken“ nicht gerecht wird. Die Grenzen zwischen Gentechnik und klassischer Züchtung verschwimmen zunehmend. Der DRV betrachtet den in Deutschland anhaltenden Trend zur „ohne Gentechnik“-Produktion von Lebensmitteln auch aus diesem Grund kritisch. Heute kann nicht abgeschätzt werden, auf welche nachhaltigkeits- und wettbewerbsrelevanten Innovationen die deutsche Agrar- und Ernährungswirtschaft in Zukunft verzichten müsste, wenn sich die Akteure bereits heute pauschal auf den Verzicht von Gentechnik festlegen.

¹ Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (2018): [Wissenschaftlicher Bericht](#), [Flyer](#) und [FAQ](#)

² New Techniques Working Group, Final Report (2012)

³ Joint Research Centre: New Plant Breeding Techniques. State-of-the-art and prospects for commercial development (2011)

⁴ Neue Techniken für die Pflanzenzüchtung, Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (2012)

Über den DRV

Der DRV vertritt die Interessen der genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 2.104 DRV-Mitgliedsunternehmen im Agrarhandel und in der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen mit rund 82.000 Mitarbeitern einen Umsatz von 61,6 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.